

2) Gesetz, die für den Wegfall inunungsmäßiger Verbiendungrechte zu leistende Entschädigung betr.

**Wir Heinrich der Sieben und Sechzigste von Gottes Gnaden Jün-  
gerer Linie regierender Fürst Neuß, Stammes Keltstfer, Graf und Herr  
von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und  
Lobenstein &c. &c.**

verordnen im Anschlusse an die Bestimmung des §. 42 der Gewerbeordnung vom 11. April 1863 über Aufhebung der Verbiendungrechte der Innungen unter Beirath und Zustimmung des Landtags, wie folgt:

#### §. 1.

Für den Wegfall der nach §. 42 der Gewerbeordnung aufgehobenen, aus dem Innungsverbande herrührenden Verbiendungrechte wird eine Entschädigung dann geleistet, wenn und in soweit das Verbiendungrecht nach den verfassungsmäßig bestätigten Innungs-Acten neben dem Zunftmeisterrechte den Besitz einer dinglichen Gewerbeberechtigung erforderte, mag nun letztere mit einem Grundstücke verbunden, oder mit einem besonderen Hoium im Hypothekencuche versehen oder doch zur Eintragung in das Hypothekencuch gezeichnet sein.

Die Entschädigung erfolgt an die rechtlichen Inhaber der mit dem Verbiendungsrechte verbundenen dinglichen Gewerbeberechtigung und wird aus der Staatskaffe geleistet.

#### §. 2.

Die Inhaber solcher Verbiendungrechte haben dieselben bei Verlust des Anspruches auf Entschädigung bis zum 1. Juli 1863 bei dem Landrathsdamt anzumelden, innerhalb dessen Bezirk die Innung, mit welcher jene Verbiendungrechte im Zusammenhange stehen, ihren Sitz hat.

Zu dieser Anmeldung sind auch diejenigen befugt, welche ein hypothekarisches oder sonstiges dingliches Recht an der Gewerbeberechtigung haben.

#### §. 3.

Das Landrathsdamt hat über das behauptete Verbiendungrecht den Vertreter des Staatsschreibe zu hören, auch die sonst erforderliche Erörterung anzustellen, alsdann aber zu entscheiden, ob und in wie weit das angemeldete Verbiendungrecht sich zur Entschädigung eigne. Gegen diese Entscheidung steht allen Theilen binnen zehntägiger Noth-